

TIERSCHÜTZER HOCHTAUNUS E.V.

- Mitglied beim Bund gegen Missbrauch der Tiere e.V. –



Vereinsatzung der Tierschützer Hochtaunus e.V.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Homburg
unter der Nummer 1548

§1 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Zweck des Vereins ist es, jeden Missbrauch, jede Quälerei und Misshandlung von Tieren zu bekämpfen und darüber hinaus herrenlosen Tieren beizustehen und ihnen zu einer angemessenen, artgerechten Unterkunft zu verhelfen.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch praktische Tierschutzarbeit, sowie durch Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit.
Auch will er andere Tierschutzorganisationen bei deren Arbeit unterstützen.
6. Er ist politisch und konfessionell neutral.
7. Der Tätigkeitsbereich des Vereins ist unbegrenzt.

§2 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Tierschützer Hochtaunus e.V.“ und hat seinen Sitz in Usingen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich zu dem Vereinszweck bekennt und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.
2. Mitglieder können juristische Personen, Vereine oder Gesellschaften sein, die sich zu dem Vereinszweck bekennen.
3. Das Stimmrecht kann frühestens nach sechsmonatiger Mitgliedschaft im Verein ausgeübt werden.

4. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
5. Aktive Mitglieder nehmen an den regelmäßig stattfindenden Arbeitstreffen teil und übernehmen Aufgaben innerhalb des Vereins.
6. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht aktiv betätigen aber im übrigen die Interessen des Vereins fördern.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Aktive und passive Mitglieder haben nach Entrichtung des jährlichen Mitgliedsbeitrags das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, jugendliche Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, dem Vereinsausschuss und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Aktive Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen. Ausgaben bedürfen der Zustimmung durch den Vorstand.
4. Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre evtl. geleisteten Bareinlagen und den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen zurückerhalten. Beiträge und Spenden sind keine solche Einlagen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten

§5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Wer Mitglied bei den TIERSCHÜTZERN HOCHTAUNUS e.V. werden will, muss einen von ihm persönlich unterzeichneten schriftlichen Aufnahmeantrag stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann die Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen ablehnen.
2. fällt weg
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Streichung
 - d) durch AusschlussMit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

4. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten.
5. Die Streichung erfolgt, wenn ein Mitglied seinen Beitrag nicht satzungsgemäß bezahlt. Einer Mahnung des säumigen Mitglieds bedarf es nicht.
6. Der Ausschluss erfolgt
 - a) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
 - b) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins,
 - c) wenn ein Mitglied Unruhe im Verein stiftet oder aus sonstigen schwer wiegenden die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
7. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von drei Wochen der Einspruch durch eingeschriebenen Brief beim Vorstand zulässig. Über den Einspruch entscheidet der Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
8. Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.

§ 6 Jahresbeitrag

1. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe vom Vereinsausschuss festgesetzt wird.
2. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.
3. Der Jahresbeitrag ist in einer Summe bis zum 01.06. des laufenden Jahres zu entrichten.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Vereinsausschuss
3. die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der Schriftführer/in
 - d) dem/der Kassenwart/in
- 1a In den Vorstand oder Vereinsausschuss kann nur gewählt werden, wer mindestens 1 Jahr ununterbrochen aktiv für den Verein tätig war.
2. Der Verein wird gerichtlich oder außergerichtlich von dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der 2. Vorsitzenden einzeln vertreten. Der/die 2. Vorsitzende hat sich jedoch mit dem/der 1. Vorsitzenden abzustimmen.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
4. Intern gilt zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als 100.-Euro belasten, dass sowohl der/die 1.Vorsitzende als auch der/die 2.Vorsitzende bevollmächtigt ist. Die Vollmacht des/der 2.Vorsitzenden gilt im Innenverhältnis jedoch nur für den Fall der Verhinderung des/der 1.Vorsitzenden. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 100.-€ belasten, braucht der Vorstand die Zustimmung des Vereinsausschusses.
Für Grundstücksverträge wird die Vertretungsmacht des Vorstands insofern eingeschränkt, als hierfür die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- 5.. Der/die Kassenwart/in ist zuständig für die vorbereitende Buchführung und Erstellung des Jahresberichts. Der gesamte Zahlungsverkehr wird in der Regel per Online-Banking durch den/die Kassenwart/in ausgeführt. Manuelle Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder (dem/der Kassenwart/in und dem/der 1.Vorsitzenden, bzw. dem/der Kassenwart/in und dem/der 2. Vorsitzenden, bzw. dem/der 1.Vorsitzenden und dem/der 2. Vorsitzenden).
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstands ist möglich
- 7 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom /von der 1.Vorsitzenden und bei dessen/deren Verhinderung vom/von der 2.Vorsitzenden berufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der/die 1.Vorsitzende bzw. der/die 2.Vorsitzende binnen 3 Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese

besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

8. Scheiden ein Vorstandsmitglied oder mehrere während der Wahlperiode aus (Tod/ Rücktritt), so erfolgt eine Ergänzungswahl auf der nächsten Jahreshauptversammlung. Bis dahin können die verbliebenen Vorstandsmitglieder die Position/en kommissarisch besetzen.

§9 Der Vereinsausschuss

- 1 Dem Vereinsausschuss gehören die Vorstandsmitglieder und zwei weitere, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählte volljährige Vereinsmitglieder an..
2. Der Vereinsausschuss ist für die in der Satzung niedergelegten (§5, Absätze 1 und 6, §6, Absätze 1 und 4, §8, Absatz 4 der Satzung) und für die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig.
3. Für die Einberufung und die Beschlussfassung gilt §8, Absatz 7 entsprechend.
4. Bei Ausscheiden eines der beiden von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitgliedern ernennt der Vereinsausschuss von sich aus eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- 1 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung von einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder per e-mail einzuladen.
3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
4. Die Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf diese Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes und der weiteren Mitglieder des Vereinsausschusses

2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung
4. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten
5. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die 1.Vorsitzende, bei seiner/ihrer Verhinderung der/die 2.Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom/von der 1.Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
2. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
4. Die Wahl der Vorstands- und Vereinsausschussmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied darauf anträgt, sonst durch offene Abstimmung.
5. Für die Wahl der Vorstands- und Vereinsausschussmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
6. Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Absatz 5 aufgeführten Ämter und erreicht keiner die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§13 Beurkundungen von Beschlüssen; Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§14 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§15 Vermögen

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.
2. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§16 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins „Tierschützer Hochtaunus e.V.“ erfolgt auf Antrag des Vorstands durch Beschluss einer Mitgliederversammlung. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung muss vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich erfolgt sein.
2. Zur Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
Die Abstimmung ist schriftlich und geheim.
3. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte und zur Über – leitung des Vermögens des Vereins „Tierschützer Hochtaunus e.V.“ auf seinen Rechtsnachfolger zwei Liquidatoren.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks haben die Liquidatoren das Vermögen des Vereins „Tierschützer Hochtaunus e.V.“ auf eine amtlich als gemeinnützig und besonders förderungswürdig anerkannte Organisation des Tierschutzes zu übertragen, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden muss. Die Organisation wird von der auflösenden Mitgliederversammlung bestimmt.
Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens im Auflösungsfall dürfen erst nach schriftlicher Zustimmung des zuständigen Finanzamts für Körperschaften umgesetzt werden.